

**Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfe**  
**im Mukoviszidose e. V., Bundesverband Cystische Fibrose (CF)**  
**- gemeinnütziger Verein -**

**§ 1**

**Name**

Der Name des Gremiums ist: **Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfe** (AG Selbsthilfe)  
im Mukoviszidose e. V., Bundesverband Cystische Fibrose (CF).

**§ 2**

**Zweck und Aufgaben**

- 1) Die AG Selbsthilfe vertritt die Interessen der Patienten und ihrer Angehörigen im Mukoviszidose e.V.. Die AG Selbsthilfe bezieht in Absprache mit den regionalen Selbsthilfegruppen und –vereinen im Mukoviszidose e.V. Standpunkte zu anstehenden Themen und Sachverhalten.
- 2) Die Arbeit der AG Selbsthilfe ist bundesweit ausgerichtet. Die AG Selbsthilfe strebt eine vereinsübergreifende, gute Zusammenarbeit im Selbsthilfebereich an.
- 3) Die AG Selbsthilfe ist Ansprechpartner für die regionalen Selbsthilfegruppen. Sie soll Probleme in der Selbsthilfearbeit erkennen, formulieren, bündeln und Wege aufzeigen sowie Problemlösungen erarbeiten.
- 4) Die AG Selbsthilfe
  - pflegt den Kontakt zu sämtlichen Gremien des Vereins
  - beobachtet aktuelle selbsthilferelevante Entwicklungen
  - bearbeitet selbsthilferelevante Themen
  - fordert und schafft Transparenz
- 5) Die AG Selbsthilfe organisiert die vereinsinterne Selbsthilfe, d.h. sie erarbeitet Empfehlungen zur regionalen Selbsthilfearbeit der Regionalgruppen des Mukoviszidose e.V. und der kooperierenden, selbstständigen Selbsthilfevereine und Landesverbände im Mukoviszidose e.V.. Sie bestimmt und erarbeitet selbsthilferelevante Fortbildungsansätze.

- 6) Die AG Selbsthilfe ist Ansprechpartner und Vertreter zum Thema Selbsthilfe für den Vorstand des Mukoviszidose e.V.. Sie kann dem Vorstand und der Mitgliederversammlung des Mukoviszidose e.V. Anträge unterbreiten. Sie berät Vorstand und Mitgliederversammlung in selbsthilferelevanten Fragen und kann diese Gremien auch um Beratung und Unterstützung bitten.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft in der AG Selbsthilfe**

- 1) Mitglieder der AG Selbsthilfe sind die jeweils Bevollmächtigten der Regionalgruppen, der eigenständigen Mukoviszidose-Selbsthilfevereine sowie der Landesverbände im Mukoviszidose e.V., Bundesverband Cystische Fibrose (CF) mit jeweils einer Stimme. Die jeweilige Gruppe bzw. der jeweilige Verein beauftragt eins seiner Mitglieder, die Gruppe bzw. den Verein zu vertreten.
- 2) Selbsthilfeaktive, zum Beispiel regionale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die nicht in einer Selbsthilfegruppe regional organisiert sind, aber in Absprache mit der AG Selbsthilfe regionale Aufgaben der Selbsthilfe ausführen, können zur Selbsthilfetagung der AG Selbsthilfe eingeladen werden und nehmen dann auch stimmberechtigt teil. Sie sind in den Vorstand der AG Selbsthilfe wählbar.
- 3) Der Vorstand der AG Selbsthilfe kann Interessierte zu den Selbsthilfetagungen und anderen Arbeitstagungen der AG Selbsthilfe einladen. Sie sind Gäste ohne Stimmrecht.

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder der AG Selbsthilfe verpflichten sich, die Ziele der AG Selbsthilfe zu fördern.
- 2) Sie haben das Recht, an den Arbeitstreffen der AG Selbsthilfe teilzunehmen sowie Tagesordnungspunkte und Themen vorzuschlagen. Sie besitzen Stimmrecht in den Arbeitstreffen.
- 3) Die Mitglieder der AG Selbsthilfe leben ein kooperatives, freundliches, lernbereites und transparentes Miteinander.
- 4) Die Mitglieder der AG Selbsthilfe orientieren sich an den Empfehlungen des Kommunikationshandbuchs des Mukoviszidose e.V..

## **§ 5**

### **Organe der AG Selbsthilfe**

Die Organe der AG Selbsthilfe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 6**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung der AG Selbsthilfe hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder der AG Selbsthilfe
- b) die Wahl und Entsendung eines Mitglieds in den Bundesvorstand.

Die Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.

Mitglieder, denen es nicht möglich ist, persönlich an der Wahl teilzunehmen, können ein Mitglied ihrer Selbsthilfegruppe oder ihres Selbsthilfevereins schriftlich bevollmächtigen, an der Mitgliederversammlung und somit an den Wahlen der AG Selbsthilfe stellvertretend teilzunehmen.

## **§ 7**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Vor Beginn der Mitgliederversammlung werden den erschienenen, ordentlichen Mitgliedern bzw. deren bevollmächtigten Stellvertretern Stimmkarten ausgehändigt.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes aussagt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 8

### **Vorstand der AG Selbsthilfe**

- 1) Der Vorstand der AG Selbsthilfe besteht aus einem Vorsitzenden (Sprecher), einem Stellvertreter sowie bis zu 7 weiteren Mitgliedern.
- 2) Der Vorstand der AG Selbsthilfe ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der amtierenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 3) Ein Vertreter / eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft Erwachsene mit CF (AGECF) wird als nicht stimmberechtigtes Mitglied zusätzlich zu den Arbeitstreffen des Vorstands der AG Selbsthilfe eingeladen.
- 4) Der zuständige Mitarbeiter / die zuständige Mitarbeiterin der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstands der AG Selbsthilfe teil (nicht stimmberechtigt).
- 5) Der Vorstand der AG Selbsthilfe sowie das in den Bundesvorstand zu entsendende Mitglied werden während der Mitgliederversammlung der AG Selbsthilfe im Rahmen der letzten fristgemäßen regionalen Selbsthilfe-Tagung vor den Vorstandswahlen des Bundesvorstandes von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der AG Selbsthilfe im Mukoviszidose e.V. gewählt. Die Durchführung der Wahl ist in Punkt 5) der Wahlordnung des Mukoviszidose e.V. geregelt.
- 6) Wählbar sind alle Mitglieder der AG Selbsthilfe entsprechend der Geschäftsordnung der AG Selbsthilfe.
- 7) Die zu wählenden Vertreter sollen sich im Vorlauf zur sowie im Rahmen der Mitgliederversammlung der AG Selbsthilfe vorstellen oder bekannt machen und über eine längere Zeit in der regionalen Selbsthilfearbeit aktiv tätig gewesen sein.
- 8) Das durch die Mitgliederversammlung der AG Selbsthilfe gewählte und entsandte Vorstandsmitglied des Bundesverbandes nimmt regelmäßig an den Vorstandssitzungen der AG Selbsthilfe teil.
- 9) Der Vorstand der AG Selbsthilfe kann Mitglieder des Mukoviszidose e.V., die als Eltern- oder Patientenvertreter in Gremien des Mukoviszidose e.V. arbeiten, zu seinen Sitzungen einladen. Sie sind Gäste ohne Stimmrecht.

## § 9

### **Ende der Mitgliedschaft im Vorstand der AG Selbsthilfe**

- 1) Die Mitgliedschaft im Vorstand der AG Selbsthilfe erlischt
  - durch Tod
  - durch Austritt
  - durch Abwahl
  - durch Ausschluss
  - durch Ablauf der Wahlperiode
- 2) Über einen schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitgliedes auf Ausschluss eines anderen Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung der AG Selbsthilfe nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Mehrheit.  
Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied des Vorstands der AG Selbsthilfe schuldhaft in grober Weise die Interessen der AG Selbsthilfe verletzt

## § 10

### **Arbeitstreffen des Vorstands der AG Selbsthilfe / Vertretung gegenüber dem Bundesvorstand**

- 1) Die Arbeitstreffen sollten regelmäßig mindestens zweimal jährlich einberufen werden. Dies kann auch in Form von Telefon-Konferenzen stattfinden.
- 2) Die Einladung zu den Treffen erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- 3) Über die Ergebnisse jedes Arbeitstreffen wird jeweils ein Protokoll angefertigt, das den Mitgliedern der AG Selbsthilfe, dem Vorstand sowie der Geschäftsstelle des Mukoviszidose e.V. zugänglich ist.
- 4) Das von der AG Selbsthilfe gewählte Bundesvorstandsmitglied vertritt die Interessen der AG Selbsthilfe im Bundesvorstand, nimmt an den Sitzungen des Vorstands der AG Selbsthilfe teil und berichtet diesem aus der Arbeit des Bundesvorstands.
- 5) Der Vorstand der AG Selbsthilfe erstattet im Rahmen der Selbsthilfe-Tagung regelmäßig Bericht über seine Arbeit.

## § 11

### **Vertretung nach Außen durch Vorstandsmitglieder**

- 1) Vor Kontaktaufnahme von Mitgliedern des Vorstands der AG Selbsthilfe mit Behörden, Institutionen, nationalen und internationalen Verbänden, politischen Ansprechpartnern und der Presse ist die Geschäftsstelle des Mukoviszidose e.V. zwecks Informationsaustauschs, Planung und Koordinierung zu benachrichtigen.
- 2) Die Geschäftsstelle des Mukoviszidose e.V. unterstützt die Arbeit der AG Selbsthilfe in gegenseitiger Absprache bedarfsgerecht.

## § 12

### **Mittelverwendung**

- 1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die AG Selbsthilfe aus Haushaltsmitteln des Mukoviszidose e. V.. Ein Budgetentwurf ist dem Bundesvorstand vor Beginn des Geschäftsjahres durch die AG Selbsthilfe vorzulegen. Die AG Selbsthilfe kann zusätzlich auf Drittmittel zurückgreifen bzw. diese nutzen, wenn die Verwendung dieser Mittel nicht gegen die Satzung und Geschäftsordnung des Mukoviszidose e.V. verstößt. Ursprung und Verwendung solcher Mittel müssen der Geschäftsführung des Mukoviszidose e.V. bekannt gemacht werden.
- 2) Für Fortbildungskurse, die von Mitgliedern der AG Selbsthilfe geleitet und durchgeführt werden, kann eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen der geltenden Honorarordnung und in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des Mukoviszidose e.V. gezahlt werden.  
Die Abrechnung von Fortbildungsveranstaltungen der AG Selbsthilfe erfolgt im Rahmen der geltenden Honorarordnung des Mukoviszidose e. V.  
Die Reisekostenabrechnung richtet sich nach der geltenden Reisekosten-Ordnung des Mukoviszidose e.V.

**§ 13**

**Änderung des Aufgabenzweckes oder der Geschäftsordnung**

- 1) Eine Änderung des Aufgabenzweckes sowie der Geschäftsordnung der AG Selbsthilfe bedarf der Mehrheit des Vorstands der AG Selbsthilfe und muss der Selbsthilfetagung der AG Selbsthilfe zur Information und Erörterung vorgelegt werden. Die Änderungen müssen durch den Bundesvorstand bestätigt werden.
- 2) Die Einladung und Tagesordnung zur Mitgliederversammlung der AG Selbsthilfe muss der AG Selbsthilfe 4 Wochen vor Beginn vorliegen. Anträge können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Genehmigt durch den Vorstand des Mukoviszidose e.V. durch Beschluss der Vorstandssitzung am 23.09.2017 in Bonn.